

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **I. Allgemeines, Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen der Kirchner Gewürze GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Kirchner“) und deren Lieferanten (im Folgenden: „Verkäufer“).

(2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass Kirchner in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur insoweit, als Kirchner ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Das Schweigen von Kirchner zu Bedingungen des Verkäufers, eine Erteilung oder Bestätigung von Bestellungen durch Kirchner oder die Entgegennahme einer Lieferung oder Zahlung durch Kirchner stellt keine Zustimmung von Kirchner zu Bedingungen des Verkäufers dar. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers unsere Bestellungen oder Aufträge vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Kirchner maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer Kirchner gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **II. Vertragsschluss, Ergänzungen/Änderungen, Kündigung**

(1) Bestellungen und Lieferverträge sowie deren Ergänzung oder Änderung sind nur verbindlich, wenn sie von Kirchner schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Kirchner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Soweit Bestellanbote von Kirchner nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich Kirchner hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden; maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Verkäufers ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Kirchner.

(3) Kirchner ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im

Rahmen des normalen Produktions- oder Beschaffungsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. Kirchner wird dem Verkäufer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Kirchner die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung von Kirchner gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(4) Kirchner ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn Kirchner die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, besonderen und nicht vorhersehbaren Umständen nicht mehr verwenden kann. Kirchner wird den Verkäufer in diesem Fall für die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

### **III. Lieferzeit und Lieferverzug**

(1) Die von Kirchner in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, Kirchner unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Verkäufer ist ohne die vorherige Zustimmung von Kirchner zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Kirchner – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung durch Kirchner stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann Kirchner – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Kirchner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kirchner überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### **IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

(1) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kirchner nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Kirchner in Baunach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), der Bestellkennung von Kirchner (Datum und Nummer) sowie der Angabe der Produktchargennummer und des jeweiligen Mindesthaltbarkeitsdatums beizulegen.

Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Kirchner hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist Kirchner eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Kirchner über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich Kirchner im Annahmeverzug befindet.

(5) Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von Kirchner gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Kirchner seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Kirchner (z.B. Beistellung von Zutaten) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Kirchner in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn Kirchner sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung von Kirchner angegebene Preis ist bindend, eine nachträgliche Preiserhöhung ist ausgeschlossen. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf das Verlangen von Kirchner auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Kirchner, innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Kirchner Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer Kirchner 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen 3% Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Kirchner vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Kirchner eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Kirchner nicht verantwortlich. Kirchner schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt eines Verzugs von Kirchner gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Kirchner in gesetzlichem Umfang zu. Kirchner ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(5) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **VI. Geheimhaltung, Weiterverarbeitung, Eigentumsvorbehalt**

(1) An Ausführungs- und Produktionsvorgaben, Rezepturen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Kirchner Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Kirchner zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Zutaten, Stoffe und Materialien sowie sonstige Gegenstände, die Kirchner dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Kirchner vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Kirchner, so dass Kirchner als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Ware auf Kirchner hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Kirchner jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jegliche erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

## **VII. Mangelhafte Lieferung, weitergehende Pflichten des Verkäufers**

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferten Waren den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein. Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verträglichkeit mangelfrei sind, den geltenden nationalen und europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und in Deutschland und/oder in dem sich aus der Bestellung ergebenden Bestimmungsland uneingeschränkt verkehrsfähig sind sowie, dass mit ihrem Vertrieb oder ihrer Verarbeitung weder gegen geltende rechtliche Vorschriften verstoßen noch in Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte oder Vertriebsbindungen eingegriffen wird.

(2) Für die Rechte von Kirchner bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Kirchner die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten unbeschadet von Ziff. VII.1. jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, Richtlinien und Spezifikationen die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Kirchner – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Angaben von Kirchner, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammen. Der Verkäufer ist des weiteren verpflichtet, für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, geltende Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen zu beachten und eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Kirchner Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Durch eine Abnahme oder durch eine Billigung von Kirchner vorgelegten Warenproben verzichtet Kirchner nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Kirchner beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei Waren, die vom Verkäufer nach ausdrücklicher Spezifikation von Kirchner gefertigt worden sind, ist der Verkäufer verpflichtet, unmittelbar vor der Auslieferung an Kirchner eine eigene Qualitätskontrolle vorzunehmen und sicherzustellen und zu kontrollieren, dass die Ware der Spezifikation entspricht. Für solche Ware beschränkt sich die Wareneingangskontrolle von Kirchner auf Transportbeschädigungen und Minderlieferungen sowie die Sicherung eines Rückstellmusters.

Die Rügepflicht von Kirchner für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Transport- und Lagerkosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Kirchner bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Kirchner jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Kirchner durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Kirchner gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Kirchner den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Kirchner unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Kirchner den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen ist Kirchner bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Kirchner nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(9) Der Verkäufer ist verpflichtet, im eigenen Haus eine Qualitätsdokumentation über alle für Kirchner zu fertigenden oder zu liefernden Produkte zu führen sowie von jeder Ware, die an Kirchner ausgeliefert wird, ein Rückstellmuster zu sichern. Der Verkäufer ist des Weiteren verpflichtet, Kirchner über alle relevanten oder durch gesetzliche Regelungen verursachten Veränderungen der Produkte, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Kirchner abzustimmen. Dies gilt auch, sobald und soweit der Verkäufer erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

## **VIII. Lieferantenregress**

(1) Ihre gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Kirchner neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Kirchner

ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Kirchner ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Kirchner (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Kirchner einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Kirchner den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Kirchner tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche von Kirchner aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Kirchner oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Verbindung oder Vermischung mit einem anderen Produkt weiterverarbeitet wurde.

## **IX. Rückverfolgbarkeit**

(1) Der Verkäufer gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Ware die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere Verordnung (EG) 1935/2004, Verordnung (EG) 178/2002 und zukünftige Regelungen. Gegenstand der Rückverfolgung sind über die Ware selbst hinaus für jede Ware die Stoffe (Zutaten/Rohwaren, Zusatz/Stoffe), der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, Kirchner im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation usw.) auf Anforderung bezüglich bestimmter (nachgefragter) Ware alle nachgefragten Auskünfte/Informationen zu erteilen.

## **X. Produzentenhaftung, Rücknahme und Rückruf**

(1) Wird Kirchner wegen eines Fehlers der vom Verkäufer gelieferten Sache gegebenenfalls aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer Kirchner von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in dem Umfang freizustellen, in dem er Kirchner gegenüber im Innenverhältnis haftet, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Fehler zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs weder vorhanden noch angelegt war. Der Verkäufer stellt Kirchner darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadens- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Produkten stehen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Kirchner oder Dritten durchgeführter Rückrufaktionen oder Warenrücknahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückruf-/Rücknahmemaßnahmen wird Kirchner den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Bei Rückrufen oder Warenrücknahmen von an Kirchner gelieferten Ware ist der Verkäufer verpflichtet, Kirchner unverzüglich schriftlich über den Rückruf/die Rücknahme, seinen/ihren Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und Kirchner alle relevanten Daten mitzuteilen. Ist der Verkäufer aufgrund sicherheitsrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die zuständigen Behörden über Anhaltspunkte zu unterrichten, dass von der von ihm gelieferten Ware

eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen und/oder Sachen ausgeht oder, dass die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht, ist er verpflichtet, auch Kirchner unverzüglich zu informieren.

(4) Ergeht für die vom Verkäufer gelieferte Ware oder für Produkte, die Kirchner mit der vom Verkäufer gelieferten Ware produziert oder hergestellt hat wegen Fehlern oder Mängeln der vom Verkäufer gelieferten Ware eine Warnung, ein Rückruf oder eine sonstige nach produktsicherheitsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen behördlich angeordnete Maßnahme oder ergreift der Verkäufer, ein Vorlieferant oder Hersteller eine solche Maßnahme, haftet der Verkäufer Kirchner für den dadurch verursachten Schaden inklusive der für die Rücknahme der Ware entstandenen Kosten, soweit der Verkäufer den Anlass für die Maßnahme zu vertreten hat. Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, Kirchner notwendige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Verkäufer, von Kirchner oder von deren Abnehmern durchgeführten Rückrufaktion, einer Warenrücknahme oder Warnung ergeben, soweit die Rückrufaktion, die Warenrücknahme oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden veranlassen, eine Warnung, Warenrücknahme oder eine Rückrufaktion durchzuführen. Bei Warnungen, Warenrücknahme oder Rückruf durch den Verkäufer selber gilt die Erforderlichkeit stets als gegeben.

(5) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Kirchner ist ihr jederzeit durch den Verkäufer eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

## **XI. Schutzrechte**

(1) Der Verkäufer steht nach Maßgabe von Ziff. XI.2. dafür ein, dass durch von ihm hergestellte oder gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, Kirchner von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Kirchner wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Kirchner alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung wieder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von Kirchner wegen Rechtsmängeln der an Kirchner gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **XII. Verjährung**

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Kirchner geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Kirchner wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### **XIII. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Verbindlichkeit des Vertrages**

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Kirchner. Kirchner ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers zu klagen.

(2) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Kirchner und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen eines Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und Bedingungen unberührt. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Lücke. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder fehlende Bestimmung unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt.